

Landesbezirkstarifvertrag Nr. 8/2023 vom 17. Juli 2023

zwischen

dem
Kommunalen Arbeitgeberverband Hessen e. V. (KAV Hessen e. V.),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand,

– einerseits

sowie der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen,

– andererseits

**über die Überleitung der Beschäftigten in den
Landesbezirkstarifvertrag Nr. 7/2023 vom 17. Juli 2023**

(HTB-H-Ü)

§ 1 Geltungsbereich

¹Dieser Tarifvertrag gilt für die Beschäftigten, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem tarifgebundenen Arbeitgeber stehen, der Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Hessen e.V. ist, deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2023 hinaus fortbesteht, und die am 1. Januar 2024 unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags über die Eingruppierung kommunaler handwerklich tätiger Beschäftigter in Hessen – HTB-H – (Landesbezirkstarifvertrag Nr. 7/2023 vom 17. Juli 2023) fallen, für die Dauer des über den 31. Dezember 2023 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.

§ 2 Überleitung

- (1) Die von § 1 erfassten Beschäftigten werden zum 1. Januar 2024 gemäß den nachfolgenden Regelungen in den HTB-H übergeleitet.
- (2) Der HTB-H ersetzt in Verbindung mit diesem Tarifvertrag bei tarifgebundenen Arbeitgebern, die Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Hessen e.V. sind, die Tarifvertragliche Vereinbarung Nr. 594 (HLT) in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung sowie den Landesbezirkstarifvertrag Nr. 7/2017 vom 19. Dezember 2017.
- (3) ¹Die Überleitung der von § 1 erfassten Beschäftigten erfolgt unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der über den 31. Dezember 2023 hinaus unverändert auszuübenden Tätigkeit. ²Herabgruppierungen aus Anlass des Inkrafttretens des HTB-H finden nicht statt.

Protokollerklärung zu Absatz 3:

¹Eine Korrektur der Eingruppierung außerhalb und unabhängig vom Inkrafttreten des HTB-H ist möglich, wenn die vor dem 1. Januar 2024 getroffene Eingruppierungsfeststellung unzutreffend war. ²Dies gilt für den Arbeitgeber nur dann, wenn die rechtlichen Voraussetzungen einer korrigierenden Rückgruppierung vorliegen, d.h. keine bewusste übertarifliche Eingruppierung, sondern Irrtum im Rahmen der Eingruppierungsentscheidung.

- (4) ¹Der Landesbezirkstarifvertrag Nr. 6 vom 22. Dezember 2016 (LBZTV Nr. 6/2016) gilt über den 31. Dezember 2023 bis zur Vereinbarung eines diesen Tarifvertrag ersetzenden Tarifvertrages fort. ²Auf der Grundlage des LBZTV Nr. 6/2016 (in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung) abgeschlossene Dienst- bzw. Betriebsvereinbarungen sind über den 31. Dezember 2023 hinaus bis zur Vereinbarung eines den LBZTV Nr. 6/2016 ersetzenden Tarifvertrages in ihrem Bestand geschützt. ³Für die Zeit ab dem 1. Januar 2025 findet § 3 Abs. 3 LBZTV Nr. 6/2016 (in der über den 31. Dezember 2023 hinaus fortgeltenden Fassung) keine Anwendung.

Protokollerklärung zu Absatz 4:

¹Die Tarifvertragsparteien streben an, spätestens bis zum 31. Dezember 2026 eine den LBZTV Nr. 6/2016 ersetzende tarifvertragliche Regelung zu vereinbaren. Ist bis zum 31. Dezember 2026 keine den LBZTV Nr. 6/2016 ersetzende tarifvertragliche Regelung vereinbart worden, findet § 3 Abs. 3 LBZTV Nr. 6/2016 (in der über den

31. Dezember 2023 hinaus fortgeltenden Fassung) mit der Maßgabe Anwendung, dass das Datum „1. März 2018“ durch das Datum „1. Januar 2027“ ersetzt wird.

§ 3

Höhergruppierungen

- (1) ¹Ergibt sich nach dem HTB-H eine höhere Entgeltgruppe sind die Beschäftigten auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 (VKA) TVöD i.V. m. dem Landesbezirkstarifvertrag Nr. 7/2023 vom 17. Juli 2023 (HTB-H) ergibt. ²Der Antrag ist schriftlich zu stellen. ³Er kann nur bis zum 31. Dezember 2024 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Januar 2024 zurück. ⁴Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2024, beginnt die Frist von einem Jahr nach Satz 1 mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2024 zurück. ⁵Fallen am 1. Januar 2024 ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung nach Satz 1 zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.
- (2) Beschäftigte, denen am 31. Dezember 2023 auf der Grundlage des LBZTV Nr. 6/2016 (in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung) ein Erschwerniszuschlag gezahlt worden ist, bekommen diesen Erschwerniszuschlag bzw. die Differenz zu diesem Erschwerniszuschlag für die Dauer der über den 31. Dezember 2023 hinaus unverändert auszuübenden Tätigkeit als Besitzstandszulage fortgezahlt, sofern diesen Beschäftigten der bisherige Erschwerniszuschlag nach § 2 Abs. 4 nicht mehr oder nicht mehr in der bisherigen Höhe zusteht.
- (3) ¹Beschäftigte, denen am 31. Dezember 2023 auf der Grundlage des Landesbezirkstarifvertrages Nr. 7/2017 vom 19. Dezember 2017 eine Besitzstandszulage gezahlt worden ist, die ab dem 1. Januar 2024 nicht mehr gezahlt wird, erhalten diese Besitzstandszulage für die Dauer der über den 31. Dezember 2023 hinaus unverändert auszuübenden Tätigkeit in bisheriger Höhe fortgezahlt. ²Soweit nach § 4 Abs. 3 Sätze 1 und 2 HTB-H ein Zuschlag gezahlt wird, entfällt die Zahlung eines Besitzstandes gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. c LBZTV Nr. 7/2017 bzw. nach vorstehendem Satz 1.

§ 4

Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) ¹Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres, jedoch erstmals zum 31. Dezember 2028, schriftlich gekündigt werden.

Frankfurt am Main, den 17. Juli 2023

.....

Kommunaler Arbeitgeberverband Hessen e. V.

.....

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft